



Auszug aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 08.06.2018

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.). Dies gilt nicht für Kopiergebühren.

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr / €
1.	c) Abschriften und Auszüge Für Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
	d) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,70
	e) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4	0,70
	im Format DIN A 3	0,80
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif noch nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	30,00
4.	b) Beglaubigungen und Zeugnisse Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00
	c) Beglaubigung von Urkunden	10,00
6.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger (zzgl. Gebühr für Datenträger) je angefangene 10 Minuten	11,00
9.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde	30,00
	Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist	30,00
10.	a) Anfertigung von Zeitungskopien pro Seite Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 10. kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	2,00
	b) Anfertigung einer Geburtstagszeitung	30,00